



GEMEINDE OBERHOFEN IM INNTAL

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Franz-Mader-Straße 26

6406 Oberhofen i. Inntal

Internet: www.oberhofen.tirol.gv.at

Abteilung Bauamt

Wohlfart Nicole 05262/62747-15

gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at

Oberhofen, am 28.04.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Johann Moser, Krautfeldweg 26, 6406 Oberhofen im Inntal hat bei der Gemeinde Oberhofen im Inntal um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Schafstall mit landwirtschaftlichem Lager auf Grundstück Nr. 4313, KG 81304 Oberhofen, EZ 90078, angesucht.

Ort der Verhandlung: Krautfeldweg 26 - Grundstück 4313

Datum: 13.05.2026

Zeit: 08:45 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Der/Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Die Einsichtnahme bezieht sich auf: den gesamten Bauakt

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Oberhofen, Franz-Mader-Straße 26, 6406 Oberhofen

Zeit der Einsichtnahme: Während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Oberhofen im Inntal Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberhofen im Inntal kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister
Jürgen Schreier

Aktenzeichen: 131-9-16/2026